

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 218.

— Preisbildung im Galvaniseur-Handwerk — Vom 6. Januar 1952

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 218 vom 4. Januar 1952 — Verordnung über die Preisbildung im Galvaniseur-Handwerk — (GBl. S. 29) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für Galvaniseurarbeiten der in der Anlage zur Verordnung über die Preisbildung im Galvaniseur-Handwerk nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu bilden:

- | | |
|--|---------------|
| a) Fertigungslöhne | |
| b) Gemeinkostenzuschlag auf die
Fertigungslöhne einschl. Gewinn
und Wagnis | |
| c) Fertigungskosten | |
| d) Werkstoffe (keine Hilfsmaterialien
für Bäder) | |
| e) Werkstoffgemeinkostenzuschlag | |
| f) Preis ohne Umsatzsteuer | |
| g) Umsatzsteuer | |
| | Endpreis..... |

§ 2

Leistungsklassen

Die Betriebe des Galvaniseur-Handwerks werden in 3 Leistungsklassen unterteilt:

- Leistungsklasse 1: Betriebe, die überwiegend lohn-galvanische Arbeiten an einzelnen Stücken ausführen und deren Arbeiten überdurchschnittliche Leistungen darstellen.
- Leistungsklasse 2: Betriebe, die überwiegend lohn-galvanische Arbeiten an einzelnen Stücken standardmäßig ausführen.
- Leistungsklasse 3: Betriebe, die überwiegend lohn-galvanische Arbeiten an Massenartikeln ausführen und ihre Preise nach eigenverantwortlicher Kalkulation zu bilden haben. Für Reparaturarbeiten haben diese Betriebe die Regel-leistungspreise der Leistungs-klasse 2 anzuwenden.

§ 3

Fertigungszeiten

Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster wirtschaftlicher Betriebsführung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

§ 4

Fertigungslöhne

(1) Die Fertigungszeiten, multipliziert mit den nach der jeweiligen Ortsklasse des zuständigen Tarifvertrages nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhnen, ergeben die Fertigungslöhne.

(2) Als Stundenlohn für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen effektiven Löhne des für das Galvaniseur-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

(3) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitstunden zu dividieren.

(4) Für die eigenhändige produktive Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 5

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschläge werden festgesetzt:

	Leistungsklasse		
	12	3	
1. a) für Schleifen und Polieren auf den Schleifer- und Polierlohn	187%	163%	139%
b) Schleifen und Polieren mit Unterverkupferung, Vernickeln und Nickel-polieren auf den Schleifer- und Polier-lohn	331%	263%	215%
c) Schleifen und Polieren mit Unterverkupferung, Vernickelung und Nickel-polieren, Verchromen und Chromglänzen auf den Schleifer- und Polierlohn	475%	379%	321%
2. für Mattgalvanisieren in ruhenden Bädern auf die Fertigungslöhne	307%	215%	167%
Bei Lohnerhöhungen nach Verkündung dieser Preisverordnung sind die Selbstkosten zu senken.			
3. Hartverchromungen (Spezialhartverchromungsarbeiten) sind nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber zu berechnen.			

(2) In den vorstehenden Aufschlagsätzen darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Die genannten Gemeinkostenzuschläge können ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.